



Aufgrund § 5 der Vereinssatzung wird folgende Jugendordnung der Sportgemeinschaft DJK/FV Daxlanden 1912 e.V. erlassen:

§ 1 Zuständigkeit und Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung der SG DJK/FV Daxlanden. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des Vereins die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2 Ziele

Die Jugendabteilung gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei

- der Gestaltung Ihrer Freizeit durch Spiel und Sport
- der Ausübung des Leistungs- und Breitensports
- ihrer Persönlichkeitsentwicklung
- der Entwicklung des sozialen Verhaltens
- der Pflege des Gemeinschaftssinnes

§ 3 Aufgaben

- Ausbildung in den angebotenen Sportarten
- Durchführung von Wettkämpfen und Rundenspielen
- Planung, Organisation und Durchführung von Jugendfesten und -freizeiten
- Pflege der Kontakte zu anderen Organisationen der Jugendarbeit

§ 4 Organe

- Jugendversammlung
- Jugendausschuss

§5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Ihr gehören alle Mitglieder des Vereins ab dem 10. Lebensjahr an, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie alle innerhalb der Jugendabteilung gewählten und berufenen Mitarbeiter (wie Jugendleiter/in, die Mitglieder des Jugendausschusses usw.), der Vereinsvorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Jugendversammlung tritt einmal im Jahr, spätestens vierzehn Tage vor der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins, zusammen.

Auf Antrag von mehr als 25 % der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung, oder auf Beschluss des Jugendausschusses, muss innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen werden.

Die Jugendleitung beruft die Jugendversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Zur Einberufung einer Jugendversammlung genügt die Veröffentlichung der Tagesordnung durch Aushang (Schwarzes Brett Eingang Clubhaus).

Bei Abstimmungen und Wahlen in der Jugendversammlung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmungen bzw. Wahlen erfolgen per Handzeichen, wenn nicht ausdrücklich geheime Abstimmung bzw. Wahl beantragt wird.

Die Jugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist; unter der Voraussetzung, dass der Versammlungsleiter vorher auf Antrag die Beschlussfähigkeit festgestellt hat.

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind

- Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Jugendausschusses
- Entgegennahme und Beratung der Berichte des Jugendausschusses
- Beratung und Verabschiedung des Kassenberichtes der Jugendabteilung
- Beschluss über das Jahresprogramm und den Haushaltsplan
- Beschluss über vorgelegte Anträge
- Entlastung des Jugendausschusses
- Wahl des Jugendausschusses
- Änderung der Jugendordnung

§ 6 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus

- Vorsitzende/r der Vereinsjugend
- stellvertretende/r Vorsitzende/r
(ggf. Leiter einzelner Sparten wie z.B. Breitensport, Fußball, Tennis)
- Kassenwart/in der Jugendabteilung
- Schriftführer/in der Jugendabteilung
- Beisitzer (wenn gewählt max. 3)

Die Mitglieder des Jugendausschusses müssen bei Ihrer Wahl mindestens 18 Jahre alt (geschäftsfähig) sein; Beisitzer müssen bei Ihrer Wahl mindestens 14 Jahre alt sein.

Der/die Jugendleiter/in vertritt die Interessen der Sportjugend nach innen und außen. Sie/er ist Vorsitzende/r des Vereinsjugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Jugendausschusses aus freier Entscheidung vorzeitig aus, wird bei der folgenden Jugendversammlung ein Nachfolger bestimmt.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugend des Vereins, entscheidet über die Verwendung der in die Jugendabteilung fließenden Mittel und er ist für seine Beschlüsse gegenüber der Jugendversammlung sowie gegenüber dem Vereinsvorstand verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt und werden in der Regel von der Jugendleitung einberufen. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist von der Jugendleitung eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

§ 7 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich über die vom Vorstand des Vereins zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln, sowie eventuelle Zuschüsse von Kommunen und Verbänden, Einnahmen von Aktivitäten und ggf. für die Jugendabteilung bestimmten Spenden. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse jugendpflegerischer Maßnahmen.

Der Nachweis über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Vereinsvorstand bzw. dem vom Verein Beauftragten (z.B. Vereinskassier) gegenüber ist die Jugendabteilung rechen- schaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung zu gegebenen Angelegenheiten keine besonderen Bestimmungen und Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Regelungen der Vereinssatzung.

§ 9 Konstituierende Sitzung

Die konstituierende Sitzung der Jugendversammlung muss spätestens 6 Monate nach Beschluss der Jugendordnung durch die Jahreshauptversammlung stattfinden.

Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Vorstand des Vereins mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung; zur Einberufung genügt die Veröffentlichung der Tagesordnung durch Aushang.

Vorschläge zur Besetzung des Jugendausschusses erfolgen an den Vorstand.

§10 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung wird von der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und tritt nach Beschluss durch die Jugendversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in Kraft.

Änderungen der Jugendordnung werden in der Jugendversammlung mit mindestens 3/4 Mehrheit der Anwesenden beschlossen und müssen vor in Kraft treten von der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins mit mindestens 3/4 Mehrheit der Anwesenden bestätigt werden.

Die Jugendordnung wurde von der Jahreshauptversammlung des Vereins am 18.07.2017 beschlossen.

gez.
1. Vorsitzender

gez.
Schriftführer

Die Jugendordnung wurde in Jugendversammlung am xx.xx.xxxx angenommen.

gez.
Jugendleiter

gez.
Jugendschriftführer